



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel

09.02.2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-8
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4566-645
Telefax 0211 4566-946
petra.holz@mkulnv.nrw.de
60-fach

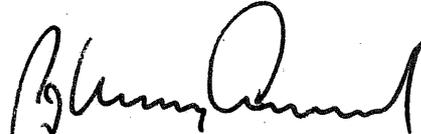
Entwurf einer „Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des "Monitoringprogramms für prioritäre Stoffe zur Ableitung deutschlandweiter differenzierter Emissionsfaktoren zur Bilanzierung der Stoffeinträge aus kommunalen Kläranlagen"

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, *Carina*

gemäß der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf einer „Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des "Monitoringprogramms für prioritäre Stoffe zur Ableitung deutschlandweiter differenzierter Emissionsfaktoren zur Bilanzierung der Stoffeinträge aus kommunalen Kläranlagen" mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Verwaltungsvereinbarung

über die Durchführung des „Monitoringprogramms für prioritäre Stoffe zur Ableitung deutschlandweiter differenzierter Emissionsfaktoren zur Bilanzierung der Stoffeinträge aus kommunalen Kläranlagen“

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
dieses vertreten durch die Präsidentin des Umweltbundesamts
(im Folgenden: der Bund)

und

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,

das Land Berlin,
vertreten durch die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt,

das Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Umwelt und Energie,

das Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz,

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten,

das Saarland,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,

der Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz,

(im Folgenden: die Länder)

haben Folgendes vereinbart:

Präambel

Im Jahr 2013 wurde die erste Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer Stoffe nach Artikel 5 der Richtlinie 2008/105/EG bzw. § 4 Abs. 2 Oberflächengewässerverordnung (OGewV) abgeschlossen.

Neben industriellen Direkteinleitern kommt für viele der betrachteten Stoffe das kommunale Abwassersystem als wichtiger Eintragungspfad in Betracht – sowohl über die kommunalen Kläranlagenabläufe als auch über Mischwasserentlastungen und Regenwassereinleitungen. Allerdings hat sich herausgestellt, dass die vorhandenen Daten nicht ausreichen, um eine valide Eintragungsschätzung vornehmen zu können. Als Schätzverfahren mit vertretbarem Aufwand ist eine Hochrechnung unter Verwendung von validen und statistisch abgesicherten Emissionsfaktoren und den jeweiligen Abwassermengen der Kläranlagen und den Einträgen aus Regenwassereinleitungen und Mischwasserentlastungen geeignet.

Zur Durchführung der ersten Bestandsaufnahme in Deutschland wurde daher von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Bestandsaufnahme der Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer Stoffe“ (bestehend aus Vertretungen des Bundes und der Länder) im Jahr 2011 ein Monitoringkonzept mit dem Ziel skizziert, die vorhandene Datenbasis zur Ermittlung von Emissionsfrachten aus kommunalen Kläranlagen zu verbessern. Aufgrund von zeitlichen und finanziellen Restriktionen wurde das Vorhaben im ersten Schritt (Stufe 1) auf ein orientierendes Untersuchungsvorhaben an drei kommunalen Kläranlagen begrenzt. Das Monitoringvorhaben Stufe 1 wurde von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt und den Ländern gemeinsam finanziert und von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Bestandsaufnahme der Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer Stoffe“ fachlich begleitet. Die Ergebnisse flossen in die erste Bestandsaufnahme im Jahr 2013 ein.

Im Monitoringvorhaben Stufe 1 wurde einerseits ein methodischer Rahmen entwickelt, um in kampagnenbezogenen Messungen an kommunalen Kläranlagen mit vertretbarem Aufwand robuste Bilanzierungsdaten für prioritäre Stoffe zu gewinnen. Andererseits wurden auf Basis der Projektergebnisse und der Auswertung weiterer verfügbarer Datensätze für 19 Stoffe erste und für Deutschland einheitliche Emissionsfaktoren für den Eintragungspfad „kommunale Kläranlage“ abgeleitet. Für elf dieser Stoffe beruhen die Emissionsfaktoren auf einer aus statistischer Sicht unsicheren Datenbasis.

Das Monitoringvorhaben Stufe 1 hat wesentlich zur Verdichtung der bestehenden Datenbasis der für kommunale Kläranlagen relevanten prioritären Stoffe beigetragen. Die Ergebnisse bilden eine gute Grundlage für notwendige weiterführende Arbeiten. Der von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe identifizierte weitere Handlungsbedarf umfasst drei wesentliche Punkte:

- Weitere Absicherung der Datenbasis zur Ableitung der Emissionsfaktoren, insbesondere für den Eintrag der Stoffe, die im Kontext der Bestandsaufnahme deutschlandweit relevant sind, aus urbanen Systemen
- Differenzierung der Emissionsfaktoren nach technischen und regionalen Gesichtspunkten und
- Einbindung der neuen Stoffe nach der RL 2013/39/EU.

Für die Umsetzung dieser Arbeiten soll ein harmonisiertes und koordiniertes Monitoringvorhaben Stufe 2 durchgeführt werden (unter Berücksichtigung des methodischen Vorgehens und der Ergebnisse des Monitoringvorhabens Stufe 1). Die fachlichen Inhalte des Vorhabens sind in einem Strategiepapier zusammengefasst und wurden im Rahmen der Arbeit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe abgestimmt.

Das Monitoring im Rahmen des Fördervorhabens umfasst eine Auswahl von kommunalen Kläranlagen unterschiedlicher Ausbaugröße, Entwässerungssysteme und technischer Standards, die insgesamt als repräsentativ für Deutschland betrachtet werden.

Ziel des zeitlich begrenzten Monitoringvorhabens Stufe 2 ist es, die bereits aus dem Vorhaben Stufe 1 verfügbare Datenbasis hinsichtlich der für kommunale Kläranlagen bzw. Misch- und Regenwassereinleitungen relevanten prioritären Stoffe und weiterer Stoffe (auch entsprechend der Richtlinie 2013/39/EU) zu verdichten. Das bedeutet, belastbare Aussagen zu Abwasserkonzentrationen prioritärer Stoffe im Ablauf der Kläranlagen zu erhalten. Diese Informationen bilden die Basis für die Ableitung stoffspezifischer Emissionsfaktoren, mit denen auch die Unterschiede bei kommunalen Kläranlagen abgebildet werden können, die in Deutschland insbesondere hinsichtlich unterschiedlicher Entwässerungssysteme, dem Vorhandensein und der Abwasserzusammensetzung von industriellen Indirekteinleitungen und abwassertechnischer Verfahren bestehen. Ziel des Vorhabens ist eine qualitativ hochwertige Datenbasis für das verpflichtende Inventar nach Artikel 5 der Richtlinie 2008/105/EG bzw. § 4 Abs. 2 OGeWV im Jahre 2019. Die Ergebnisse sollen außerdem für andere Bereiche, bspw. die PRTR-Berichterstattung, zur Verbesserung der Datenlage und der Möglichkeiten der Qualitätssicherung genutzt werden.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Regelung der fachlichen, wissenschaftlichen und administrativen Begleitung sowie die Finanzierung des Förderprojekts „Monitoringprogramm für prioritäre Stoffe zur Ableitung deutschlandweiter differenzierter Emissionsfaktoren zur Bilanzierung der Stoffeinträge aus kommunalen Kläranlagen“.

§ 2 Projektabwicklung

- (1) Die fachliche Begleitung und operative Steuerung des Förderprojekts obliegt der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Bestandsaufnahme der Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer Stoffe“. Dies umfasst insbesondere die Abstimmung der fachlichen Inhalte, die Prüfung und Bewertung der regelmäßig vorgelegten Zwischenergebnisse und die fachliche Abnahme der Arbeiten.
- (2) Die strategische Steuerung des Projektes erfolgt über den Bund-Länder-Arbeitskreis „Abwasser“ (BLAK Abwasser). Die in der ad hoc Arbeitsgruppe Bestandsaufnahme der Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer Stoffe abgestimmten Projekthinhalte sind durch den BLAK Abwasser zu bestätigen. Dem BLAK Abwasser wird regelmäßig durch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Bestandsaufnahme der Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer Stoffe“ zu Arbeitsstand und Zwischenergebnissen berichtet.
- (3) Der Bund wird mit der Übernahme der nachfolgend näher beschriebenen Aufgaben mit dem Ziel der verwaltungsmäßigen Abwicklung des Projektes beauftragt.

- (4) Der Bund wird von den Ländern ermächtigt, das Vorhaben als Förderprojekt durchzuführen und hierfür eine nicht rückzahlbare Zuwendung auf Ausgabenbasis nach §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften auszureichen. Der Bund und die Länder sind sich darüber einig, dass die Förderung als Teilfinanzierung erfolgt. Der Umfang der zuwendungsfähigen Kosten, die Finanzierungsart, die Höhe der Zuwendung, die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid sowie die Führung des Verwendungsnachweises werden vom Bund im Einvernehmen mit den Ländern bestimmt. Die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem Bund. Die Auswahl des Zuwendungsempfängers erfolgt im Einvernehmen mit den Ländern.
- (5) Die Länder erhalten jeweils eine Kopie des Zuwendungsbescheides und nach Abschluss des Projekts eine Schlussabrechnung sowie eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Schlussrechnung enthält auch die Koordinierungskosten des Bundes.
- (6) Bund und Länder haben aufgrund der Verpflichtungen nach Artikel 5 der Richtlinie 2008/105/EG bzw. § 4 Abs. 2 OGeWV ein besonderes öffentliches Interesse an den Ergebnissen des Projektes und daraus resultierend ein Benutzungs- und Nutzungsrecht an den Ergebnissen des Projekts. Als Ergebnisse gelten auch Teil- und Zwischenergebnisse sowie einzelne Messergebnisse. Wenn und soweit dem Bund ein Benutzungs- und Nutzungsrecht aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses zusteht, wird dieses in Ergänzung zu Nr. 13.2 der „Allgemeinen und Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Projektförderung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf Ausgabenbasis“ (A/BNBest-P/BMUB), Stand Januar 2014, auch den Ländern eingeräumt.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Projektes wird durch die Länder getragen. Der Anteil der einzelnen Länder wird nach dem zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Königsteiner Schlüssel berechnet.
- (2) Die Höhe des Beitrags der Länder beträgt maximal 2.045.308 Euro.
- (3) Im Beitrag nach Absatz 2 ist ein Kostenausgleich für die Koordinierungstätigkeiten des Bundes enthalten. Dieser Kostenausgleich wird auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber den Ländern abgerechnet und darf einen Betrag von maximal 38.863,50 Euro (Personalkosten, 6 Personalmonate E 09 TVöD und 8.968,50 Euro Gemeinkosten) nicht übersteigen.
- (4) Die einzelnen Beiträge der Länder werden nach Bewilligung der Zuwendung einmal jährlich schriftlich unter Berücksichtigung des beigefügten Finanzierungsplans durch den Bund angefordert. Die Zahlung durch die Länder soll binnen 30 Tagen erfolgen.
- (5) Der Bund richtet ein separates Projektkonto ein, auf das die Zahlungen der Länder fließen und wickelt den weiteren erforderlichen Zahlungsverkehr für das Projekt hierüber ab.
- (6) Nach Abschluss des Vorhabens zahlt der Bund nicht verwendete Mittel nach dem Königsteiner Schlüssel gem. Abs. 1 an die Länder zurück.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft und endet mit der Übermittlung der Schlussabrechnung an die Länder, spätestens jedoch zum 31.12.2019. Eine spätere, einvernehmliche Verlängerung ist möglich.

Königsteiner Schlüssel 2016		Kosten in den Einzeljahren und Gesamtkosten für die einzelnen Bundesländer (für die Jahre 2017 bis 2019 wegen des sich ändernden Königsteiner Schlüssels nur geschätzt - kursiv)				
Bundesland	Anteil %	2016	2017	2018	2019	insgesamt
BW	12,96662	8.716 €	129.073 €	115.578 €	11.841 €	265.207 €
BY	15,53327	10.441 €	154.622 €	138.455 €	14.185 €	317.703 €
BE	5,08324	3.417 €	50.600 €	45.309 €	4.642 €	103.968 €
BB	3,03655	2.041 €	30.227 €	27.066 €	2.773 €	62.107 €
HB	0,95331	641 €	9.489 €	8.497 €	871 €	19.498 €
HH	2,55752	1.719 €	25.458 €	22.796 €	2.336 €	52.309 €
HE	7,39885	4.973 €	73.650 €	65.950 €	6.757 €	151.329 €
MV	2,01240	1.353 €	20.032 €	17.937 €	1.838 €	41.160 €
NI	9,33138	6.272 €	92.887 €	83.175 €	8.521 €	190.855 €
NW	21,14424	14.212 €	210.475 €	188.469 €	19.309 €	432.465 €
RP	4,83089	3.247 €	48.088 €	43.060 €	4.412 €	98.807 €
SL	1,21111	814 €	12.056 €	10.795 €	1.106 €	24.771 €
SN	5,05577	3.398 €	50.326 €	45.065 €	4.617 €	103.406 €
ST	2,79941	1.882 €	27.866 €	24.952 €	2.556 €	57.257 €
SH	3,39074	2.279 €	33.752 €	30.223 €	3.096 €	69.351 €
TH	2,69470	1.811 €	26.824 €	24.019 €	2.461 €	55.115 €
insgesamt	100	67.216 €	995.423 €	891.348 €	91.320 €	2.045.308 €

	2016	2017	2018	2019	Summe	Kostenanteil
Personal (Koordination, Organisation der Probenahme, Logistk, Einweisungsmaterial, Datenmanagement, -auswertung)	25.416 €	101.494 €	93.119 €	80.220 €	300.249 €	15%
Analytik PS, 38 Parameter, 1.452 Proben (Probenaufbereitung, Analysen, Datenplausibilisierung, Mitwirkung an Bericht und Projektkommunikation)	0 €	690.649 €	690.649 €	0 €	1.381.299 €	68%
Analytik Begleitgrößen inkl. RW -Brprobung , 12 Parameter, 1.452 Proben, (Probenaufbereitung, Analysen, Datenplausibilisierung, Mitwirkung an Bericht und Projektkommunikation)	0 €	65.131 €	65.131 €	0 €	130.262 €	6%
Reisekosten (Anlagenbegehung , Vor-Ort-Einweisung, Rückbau, Projektbesprechungen und -präsentationen)	800 €	31.649 €	26.449 €	4.600 €	63.498 €	3%
Sachausgaben (Tiefkühltruhen, Probenahmeausrüstung MW/RW, Glasflaschen, Versandboxen, Probenversand)	41.000 €	40.500 €	15.000 €	1.000 €	97.500 €	5%
Verbrauchsmaterial (Einführungsworkshop, Reiskosten für Betreiber, Projektpräsentation)	0 €	26.000 €	1.000 €	5.500 €	32.500 €	2%
Messdatenbank (Datenbank zur Erfassung und Verwaltung der ca. 70.000 Messwerte)	0 €	40.000 €	0 €	0 €	40.000 €	2%
	67.216 €	995.423 €	891.348 €	91.320 €	2.045.308 €	100%